

Satzung des Fördervereins „Verein der Freunde und Förderer der Pädiatrie des Klinikums Stadt Soest e. V.“ in seiner Fassung vom 28.12.2016

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Pädiatrie des Klinikums Stadt Soest e. V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Soest.

§ 2 Zweck:

1. Zweck des Vereins ist die parteipolitisch unabhängige Erhaltung , Unterstützung und Förderung der Abteilung für Kinderheilkunde im Klinikum Stadt Soest in ideeller, personeller und materieller Hinsicht.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgaben
 - a - ...die Abteilung für Kinderheilkunde des Klinikums Stadt Soest in ihrer Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
 - b - ...die Verbindung zwischen der Abteilung für Kinderheilkunde und der Bevölkerung zu vertiefen
 - c - ...die Abteilung für Kinderheilkunde im Krankenhauswesen zu stärken

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages und durch schriftliche Beitrittserklärung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a - ...durch Austrittserklärung seitens des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b - ...durch Tod, bzw. bei Personenvereinigungen durch Auflösung.
 - c - ...durch Ausschließung aus dem Verein, den der Gesamtvorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 2/3 Mehrheit beschließen kann.
4. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr:

1. Der jährliche Beitrag beträgt z. Zt. mindestens € 25 für natürliche Personen, € 100 für juristische Personen und Personenvereinigungen.
2. Für Spenden werden Spendenquittungen erteilt.
3. Beiträge werden nicht zurück erstattet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe:

1. Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei mehr als 500 Mitgliedern kann die Einladung durch am Ort vertretende Tageszeitungen erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a - ...die Wahl des Vorstandes.
 - b - ...die Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts-, und Finanzberichtes des Vorstandes.
 - c - ...die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
 - d - ...die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Mehrheiten/Abstimmungen/Vertretungen:
 - a - ...bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b - ...ein Mitglied kann bis zu fünf nicht anwesende Mitglieder aufgrund von schriftlichen Vollmachten vertreten.
 - c - ...für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB)
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für satzungsgemäße Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung.
5. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Vorstandssitzung dem und dem Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und caritative Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 197 17-19 Steueranpassungsgesetz und Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinn und erhalten auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf die Abteilung für Kinderheilkunde im Klinikum der Stadt Soest oder, falls diese nicht mehr existieren sollte, auf das Klinikum Stadt Soest über, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder caritative Zwecke zu verwenden hat.

Soest, den 28.12.2016

Tim Neumann
1. Vorsitzender